

Satzung
der
Genossenschaftsstiftung

Stand 24.07.2017

Präambel

Die **Genossenschaftsstiftung, vormals Haas-Rexerodt-Stiftung**, ist hervorgegangen aus der Zusammenlegung der Wilhelm-Haas-Stiftung, Frankfurt a. M. mit der Georg-Rexerodt-Stiftung, Kassel.

Nach der zwischenzeitlichen Verschmelzung des Genossenschaftsverbandes Frankfurt e.V. und zur Sicherung der Gemeinnützigkeit soll die Satzung unter Änderung des Namens insgesamt wie folgt neu gefasst werden:

§ 1

Name und Sitz

(1) Die Stiftung trägt den Namen

Genossenschaftsstiftung

Sie ist am 21.06.2005 aus der Zusammenlegung der früheren Stiftungen Wilhelm-Haas-Stiftung, Frankfurt a. M., und der Georg-Rexerodt-Stiftung, Kassel, entstanden.

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2

Stiftungsvermögen, Stiftungsmittel

(1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter erhöht werden. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, soweit der Zustiftende nichts anderes festlegt. Andere Zuwendungen Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen nur dann zu, soweit sie dazu bestimmt sind.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(3) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden und dürfen nicht über einen längeren Zeitraum angesammelt werden, es sei denn, es werden Rücklagen gebildet, die steuerlich zulässig sind.

Gleiches gilt für Spenden und sonstige Zuwendungen, die der Stiftung zu diesem Zwecke oder ohne nähere Bestimmung zugewendet werden.

Eine Erhöhung des Stiftungsvermögens ist aber unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 12 AO zulässig.

§ 3

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen keine Zuwendungen aus Stiftungsmitteln erhalten.

(2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt- und Denkmalschutzes und die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 2 AO. Die Verwirklichung der Stiftungszwecke erfolgt durch Maßnahmen gemäß Absatz 3.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Förderung der Ausbildung des genossenschaftlichen Nachwuchses durch Schulung; soweit die Schulung durch Dritte vorgenommen wird, durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 AO.
 2. Förderung der Ausbildung der Hessischen Landjugend und der Jugend in der Genossenschaftsorganisation durch Spenden an Schulen, weiterbildende und Volkshochschulen, Organisationen und ähnliche Einrichtungen im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO.
 3. Förderung der Ausbildung des akademischen Nachwuchses durch Spenden an Universitäten und wirtschaftswissenschaftliche und landwirtschaftliche Institute im Rahmen des § 58 Nr. 2 AO.
 4. Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen (z.B. Foren, Symposien) und Forschungsvorhaben, speziell im genossenschaftlichen Sektor.
 5. Die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften bzw. Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche die Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke zu verwenden haben (§ 58 Nr. 1 AO).
 6. Förderung der genossenschaftlichen Schulungseinrichtungen, speziell von Aus- und Fortbildungseinrichtungen unter den Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 oder Nr. 2 AO.
 7. Unterstützung bedürftiger Personen im Sinne des § 53 Nr. 2 AO, die sich im ländlichen und gewerblichen Genossenschaftswesen verdient gemacht haben.
 8. Durchführung von Bildungsveranstaltungen
 - 9 (entfällt)
 10. Ansammlung von Finanzmitteln und volle oder teilweise Zuführung einer Rücklage, soweit dies erforderlich oder sinnvoll ist, um die vorstehend genannten steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung.
 - (5) Die Stiftungszwecke müssen nicht alle gleichzeitig erfüllt werden.
 - (6) Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 4

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes des Genossenschaftsverbandes – Verband der Regionen e. V., Frankfurt, die dieser aus seiner Mitte bestimmt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat für die Erfüllung des Stiftungszwecks Sorge zu tragen und verwaltet die Stiftung.
- (2) Gesetzlicher Vertreter der Stiftung im Sinne des § 26 BGB in Verbindung mit § 86 BGB ist der Vorsitzende des Vorstandes und sein Stellvertreter. Jeweils einer von beiden vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand hat durch Mehrheitsbeschluss die Tätigkeit und das Finanzgebahren der Stiftung zu regeln und zu bestimmen. Das Vermögen ist nach ordnungsgemäßen kaufmännischen Gesichtspunkten zu verwalten und anzulegen.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammen. Die Einladung hat Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie Angaben über die zu beratenden Gegenstände zu enthalten.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, die Einberufung einer Vorstandssitzung beim Vorsitzenden unter Angabe der Gründe zu beantragen, und, wenn die Einberufung nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen seit Antragstellung erfolgt, eine Sitzung selbst einzuberufen.
- (3) Den Vorsitz in den Vorstandssitzungen führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Für die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Beteiligung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (6) Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Geschäftsführung der Stiftung

Der Vorstand kann seine Befugnisse in dem ihm wünschenswert erscheinenden Maße auf einen Geschäftsführer übertragen. Diese Ermächtigung umfasst auch das Recht zur Vertretung der Stiftung in allen gesetzlichen Angelegenheiten. Die so erteilte Ermächtigung kann jederzeit von dem Vorstand zurückgezogen werden. Jede solche Ermächtigung und auch ein Widerruf sind dem Aufsichtsorgan anzuzeigen.

§ 9

Stiftungsrat

Die Stiftung hat einen Stiftungsrat, der vom Verbandsrat des Genossenschaftsverbandes – Verband der Regionen e. V., Frankfurt, aus dem Kreis seiner Mitglieder bestellt wird.

Der jeweilige Vorsitzende des Verbandsrates des Genossenschaftsverbandes – Verband der Regionen e. V., Frankfurt, und seine jeweiligen Stellvertreter sind kraft Amtes Mitglieder des Stiftungsrates. Im Übrigen können vom Verbandsrat bis zu 10 weitere Mitglieder des Stiftungsrates bestellt werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10

Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat hat jährlich in mindestens einer Sitzung die Geschäftsführung und die Aufgabenerfüllung des Vorstandes im Sinne der Stiftungssatzung zu überwachen.
- (2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung die Stimme des bestimmten Stellvertreters den Ausschlag.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Beteiligung aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich.

§ 11

Stiftungsverwaltung

Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Der Stiftungsvorstand legt jährlich dem Stiftungsrat sowie dem staatlichen Aufsichtsorgan eine Jahresrechnung mit Bilanz und G+V vor.

§ 12

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht. Diese richtet sich nach den stiftungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

§ 13

Satzungsänderung; Aufhebung; Zusammenlegung

(1) Die Änderung der Satzung, die Aufhebung der Stiftung und die Zusammenlegung mit einer anderen kann durch Beschluss des Vorstandes nach Anhören des Stiftungsrates bei der Aufsichtsbehörde beantragt werden.

(2) Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

(3) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Änderung des Stiftungszweckes sind auch ohne wesentliche Veränderung der Verhältnisse zulässig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder mitwirken und die Beschlüsse einstimmig erfolgen und der Stiftungsrat zustimmt. Alle genannten Maßnahmen bedürfen darüber hinaus der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 14

Aufhebung/Auflösung der Stiftung

Bei Auflösung oder Aufhebung der "**Genossenschaftsstiftung**" durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit Zustimmung des Stiftungsrates oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen an den Raiffeisen-Fürsorge e.V., Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Das Stiftungskapital und die Spenden, die bei Auflösung der "**Genossenschaftsstiftung**" noch nicht verbraucht wurden, dürfen nicht an den Gründer oder die Spender zurückgezahlt werden.